

Nr.: BV-140/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.08.2020

Entwässerungsbetrieb
Schubert, Kerstin
Tel.: 03491 470-272**Beschlussvorlage**

Nummer BV-140/2020

Betreff:

Kreditrahmenbeschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	14.09.2020	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite bis zu 3.944.000,00 Euro entsprechend des am 19.12.2019 genehmigten Wirtschaftsplanes 2020 des Entwässerungsbetriebes im Rahmen der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 in Teilbeträgen aufgenommen werden.

Entsprechend der Genehmigung ist zudem ein Betrag in Höhe von bis zu 2.000.000,00 Euro für Keilkredite zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung einzusetzen.

2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass zur Finanzierung bestimmter Ersatzinvestitionen die eigens dafür gebildete zweckgebundene Rücklage für Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen und die in Punkt 1 beschlossene Kreditaufnahme um den der Rücklage entnommenen Betrag reduziert wird.
3. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass der Oberbürgermeister unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt wird, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf notwendigen Teilbeträge zu folgenden Maximal- bzw. Minimalbedingungen aufzunehmen:
 - höchstzulässiger effektiver Jahreszins 5%

- 100%-ige Auszahlung
 - Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
 - Zinsbindung bis 20 Jahre
 - Laufzeit entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes/der Anlagegüter nach Einholung von mindestens 5 Angeboten bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Betriebsausschuss und den Stadtrat in der darauf folgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2020 enthält eine Ermächtigung zur Neukreditaufnahme am Kreditmarkt in Höhe von 3.944.000,00 Euro.

Die Kommunalaufsicht hat in Ihrer Genehmigung vom 19.12.2019 dazu die Auflage erteilt, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann.

Der Entwässerungsbetrieb kalkuliert die Benutzungsgebühren mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten. Die Differenz aus diesen und den normalen Abschreibungen wird jährlich der zweckgebundenen Rücklage für Ersatzbeschaffung zugeführt, woraus ein erhöhter Zahlungsmittelbestand resultiert.

Diese Rücklage soll nun teilweise in Anspruch genommen werden, um bestimmte Ersatzinvestitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Dies ist bei der Neukreditaufnahme zu beachten.

Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“, welches zeitlich nicht genau vorhersehbar ist. Deshalb soll gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Kreditrahmenbeschluss für das Jahr 2020 insgesamt gefasst werden.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.: Das oben genannte Kreditvolumen ist, entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf, unter Beachtung der Auflagen aus der Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 19.12.2019 abzuwickeln.

Zu 2.: Die in der Bilanz des Entwässerungsbetriebes ausgewiesene zweckgebundene Rücklage für Ersatzbeschaffungen mit jährlicher Zuführung soll anteilig für bestimmte Ersatzinvestitionen genutzt werden. Der am Kapitalmarkt aufzunehmende Kredit ist entsprechend um den in Anspruch genommenen Betrag der zweckgebundenen Rücklage für Ersatzbeschaffungen zu reduzieren.

Zu 3.: Weder in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg noch in der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Höhe des Wirtschaftsplanes des Entwässerungsbetriebes als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Teilkreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Teilkredite sollen im Bedarfsfall unter wirtschaftlichen Bedingungen als „Tagesgeschäft“ aufgenommen werden können.

Zu 4.: Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, sind der Betriebsausschuss und der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.

III. Anlage

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2020 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg